

SACHVERSTÄNDIGENKOSTEN

BGB §§ 823, 398, 249; StVG §§ 7, 17; VVG § 115

1. Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens sind als Kosten der Schadensfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB.

2. Maßgebend ist, ob sich die Sachverständigenkosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten.

3. Insoweit ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot zwar gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Geschädigte ist dabei aber nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

4. Gleichwohl kann der Kläger neben dem Grundhonorar grundsätzlich gesonderte Fotokosten beanspruchen.

5. Soweit der Kläger den ersten Satz der Digitalbilder mit 2,10 EUR netto berechnet hat, hält das Gericht dies in Anwendung des § 287 ZPO für unbedenklich.

AG Hamburg-Altona, Urt. v. 10.4.2015 – 315a C 98/14

Aus den Gründen: Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann vom Beklagten noch die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars in Höhe von EUR 36,28 aus abgetretenem Recht gemäß §§ 823, 249 BGB, §§ 7, 17 StVG, § 115 VVG i.V.m. § 398 BGB verlangen. Wegen Sachverständigenkosten, die der Kläger mit Rechnung vom 10.8.2013 in Höhe von EUR 583,78 netto berechnete (Anlage K 2), stand dem Unfallgeschädigten aus dem Verkehrsunfall vom 5.8.2013 gegen den Beklagten ein

Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 561,28 netto zu, welchen er an den von ihm beauftragten Sachverständigen, den Kläger, abtrat (Anlage K 1 bzw. K 7) und welchen der Beklagte durch eine Zahlung in Höhe von EUR 525 nur teilweise vorgerichtlich erfüllte (Anlage K 3).

Der Kläger kann vorliegend aus abgetretenem Recht vorgehen; die mit Anlage K 1 (= Anlage K 7) vorgelegte Abtretungserklärung ist wirksam, da sie auf die Schadensersatzforderung hinsichtlich der Erstattung der Sachverständigenkosten aus der streitgegenständlichen Rechnung beschränkt ist.

Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens sind als Kosten der Schadensfeststellung Teil des zu ersetzenden Schadens im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB. Der Höhe nach ist der Ersatzanspruch auf den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag gerichtet, vgl. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Maßgebend ist, ob sich die Sachverständigenkosten nach den anzuwendenden schadensrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen halten (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2014 – VI ZR 225/13, zitiert nach juris Rn 7; BGH NJW 2007, 1450; LG Saarbrücken, Urt. v. 19.10.2012 – 13 S 38/12, NJW-RR 2013, 275). Insoweit ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot zwar gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Der Geschädigte ist dabei aber nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH NJW 2007, 1450). Vielmehr ist aufgrund einer subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu prüfen, ob sich der Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, und insoweit Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten abzustellen (vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2014, a.a.O., zitiert nach juris Rn 7; AG Hamburg-Altona, Urt. v. 26.3.2014 – 319a C 270/13).

Ausgehend von BGH, Urt. v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13 (zitiert nach juris Rn 19) kommt vorliegend der Rechnung des Klägers keine maßgebliche Indizwirkung für die Erforderlichkeit der darin geltend gemachten Kosten zu, da der Geschädigte die Rechnung zu keinem Zeitpunkt beglichen hat, sondern vielmehr von vornherein die Erfüllung durch Abtretung vorgesehen war (s. Anlage K 4).

Gleichwohl kann der Kläger neben dem Grundhonorar grundsätzlich gesonderte Fotokosten beanspruchen. Der Kläger und der Geschädigte haben eine Vergütung in Relation zur Schadenshöhe zuzüglich Nebenkosten gemäß der Preisliste des Klägers vereinbart (Anlage K 4). Dem Beklagten ist nicht darin zu folgen, dass sämtliche Fotokosten bereits im Grundhonorar enthalten seien, da es keine allgemein gültigen Vorgaben für die Kalkulation eines Grundhonorars gibt. Es kommt auf eine individuelle Betrachtung an (vgl. auch BGH, Urt. v. 22.7.2014 – VI ZR 357/13, zitiert nach juris Rn 21). Dass das Gutach-

ten 15 Lichtbilder enthält, ist angesichts der diversen Schadstellen gleichfalls nicht zu beanstanden. Da in vielen Rechtsstreitigkeiten Sachverständigen-gutachten auf der Basis von Fotos aus Gutachten wie dem vorliegenden erstellt werden, ist es auch erforderlich, die Beschädigungen aus verschiedenen Winkeln zu fotografieren.

Soweit der Kläger den ersten Satz der Digitalbilder mit EUR 2,10 netto berechnet hat, hält das Gericht dies in Anwendung des § 287 ZPO für unbedenklich. Hierbei stützt sich das Gericht auf den entsprechenden Mittelwert des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarvereinbarung 2013.

Soweit der Kläger auch den zweiten Satz der Digitalbilder mit EUR 2,10 netto berechnet hat, steht dies allerdings im Widerspruch zu seiner eigenen Preisliste, nach der „Lichtbilder 2. Satz“ pro Stück mit EUR 0,60 abgerechnet werden (Anlage K 5, letzte Seite unten). Die Preisliste ist Gegenstand der konkreten Honorarvereinbarung zwischen dem Kläger und dem Geschädigten, insoweit sind EUR 22,50 netto vom Rechnungsbetrag des Klägers abzuziehen.

Die Fahrtstrecke von 83 km (2 × 41,5 km) rechtfertigt nach Schätzung des Gerichts die vom Kläger pauschal mit EUR 58 netto angesetzten Fahrtkosten. Zwar ist die Entfernung zwischen dem Geschädigten und dem Kläger als dem von ihm ausgewählten Sachverständigen hoch, die Kosten bleiben aber weit unter EUR 1,04 pro km (Mittelwert des entsprechenden HB-V-Korridors der BVSK-Honorarvereinbarung 2013).

Keine Bedenken bestehen schließlich im Hinblick auf die geltend gemachten Kosten für die Restwertermittlung in Höhe von EUR 25.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg